

Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per E-Mail an: [franziska.humair@bafu.admin.ch](mailto:franziska.humair@bafu.admin.ch)

7. Juli 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Kaum ein anderes OECD-Land hat so einen schlechten Zustand der Biodiversität wie die Schweiz. Deshalb braucht die Schweiz eine wirksame Politik, welche den Verlust an Biodiversität stoppt und auf die Wiederherstellung von verlorenen Ökosystemen setzt.

Die Grünliberalen begrüssen den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)». Die angestrebte Revision ist aus Sicht der Grünliberalen aber noch zu wenig ambitioniert und sollte weiter verbessert werden.

Eine Priorität ist für die Grünliberalen die Etablierung einer umfassenden ökologischen Infrastruktur als übergreifendes Ziel der NHG-Revision. Diese sollte ähnlich wie die energetische, verkehrstechnische oder digitale Infrastruktur ganzheitlich geplant werden und im Einklang mit weiteren übergeordneten Zielen wie der Energiestrategie 2050 stehen.

Auch das Flächenziel für die Biodiversitätsgebiete ist deutlich zu erhöhen. Die Grünliberalen unterstützen das langfristige Flächenziel von 30% gemäss der Biodiversitätskonvention der UNO, welches nicht nur von der EU, sondern auch von der Schweiz offiziell unterstützt wird. Es ist daher für die Grünliberalen unverständlich, dass der Bundesrat in der NHG-Revision nur ein Flächenziel für den Schutz der Kerngebiete von 17% bis 2030 fordert. Mit einem solchen wenig ambitionierten Flächenziel würde die Schweiz ihre Glaubwürdigkeit an der kommenden Konvention über die biologische Vielfalt in Kunming (China) am 11.-24. Oktober 2021 untergraben.

Um die gesetzten Ziele bis 2030 wirklich zu erreichen, schlagen die Grünliberalen eine Überprüfung der Zielerreichung alle zwei Jahre von Bund und Kantonen vor. Die Grünliberalen schlagen weiter auch eine Fremdänderung im bäuerlichen Bodenrecht vor, um Naturschutzorganisationen den Erwerb von Boden zum Zweck der Biodiversitätsförderung zu erleichtern.

## Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

Für die Grünliberalen sind Erhalt und Förderung der Biodiversität von grosser Bedeutung und ein grundlegender Teil des nachhaltigen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen der Schweiz. Sie anerkennen dabei nicht nur den Nutzen der Biodiversität für die Natur und die Resilienz des Ökosystems an sich, sondern insbesondere auch für deren menschliche Nutzung und den menschlichen Lebensraum. Die Grünliberalen halten auch fest, dass trotz der begrüssenswerten «Biodiversitätsstrategie» des Bundes von 2012 und dem dazugehörigen Aktionsplan von 2017 der Zustand der Biodiversität in der Schweiz unbefriedigend ist. Dies wurde auch im letzten Umweltbericht der OECD von 2017 festgehalten.

Vor diesem Hintergrund begrüssen die Grünliberalen den Vorschlag des Bundesrates, die Anliegen der Biodiversitätsinitiative in einem indirekten Gegenvorschlag aufzugreifen. In ihrer vorliegenden Stellungnahme verfolgen die Grünliberalen drei Hauptanliegen:

- Erstens, die Integration und Stärkung des Konzepts der ökologischen Infrastruktur, welches in der Biodiversitätsstrategie, aber nicht im Vorschlag des Bundesrates verankert ist.
- Zweitens, die Vermeidung von Zielkonflikten, insbesondere in Bezug auf die Energiestrategie.
- Drittens den stärkeren Einbezug der Landwirtschaftspolitik.

### Ökologische Infrastruktur stärken und deren Finanzierung sichern

Der Bundesrat schrieb den Begriff der ökologischen Infrastruktur bereits 2012 prominent in seine Biodiversitätsstrategie und nahm den Aufbau dieser Infrastruktur auch im Aktionsplan von 2017 als Kernanliegen auf. Die Haltung der Grünliberalen stimmt mit dieser Einschätzung überein, denn der Erhalt der Schweizer Biodiversität setzt nicht bloss den Ausbau der Schutzgebiete, sondern auch deren Vernetzung voraus. Durch die Vernetzung kann die mangelnde Grösse vieler Schweizer Schutzgebiete teilweise ausgeglichen werden, indem sich dadurch Populationen über den eigenen Kernlebensraum hinaus genetisch austauschen können. Ein breiter Genpool ist eine entscheidende Voraussetzung für das langfristige Überleben einer Art.

Die Grünliberalen erwarten, dass das zentrale Konzept der ökologischen Infrastruktur auch in den Gesetzestext Eingang findet und darin allgemeingültig definiert wird. Der Ausbau der ökologischen Infrastruktur bedarf eines konsistenten Vorgehens in der Landwirtschaft, über die Jagd bis hin zur Raumplanung und im Verkehr. Mit der Einführung der ökologischen Infrastruktur würde die Gesetzesrevision einen wichtigen Grundstein legen, an dem sich auch andere Rechtsbereiche orientieren sollen.

Bei dem Schutz der Biodiversität besteht seit Jahren eine erhebliche Finanzierungslücke. So besteht aus fachlicher Sicht allein für die Erhaltung der existierenden Biotope von nationaler Bedeutung (Hochmoore, Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden) ein einmaliger Bedarf von rund 1.6 Mrd. Franken für Aufwertungsmaßnahmen. Es ist deshalb aus Sicht der Grünliberalen zentral, dass der Bund besonders die Finanzierung von spezifischen Projekten zur Förderung der Biodiversität stärker unterstützt. Das BAFU finanziert bereits heute spezifische Projekte zur Förderung der Biodiversität, wie etwa das 2003 gestartete Programm "Programm Artenförderung Vögel Schweiz". Mit der von den Grünliberalen vorgeschlagenen Ergänzung in Artikel 14a NHG würden solche wichtigen Aktivitäten rechtlich besser verankert und sollten in Zukunft deutlich stärker mit personellen und finanziellen Mitteln gefördert werden. Der Bund soll aus Sicht der Grünliberalen auch die Bemühungen der Kantone für die ökologische Infrastruktur und die Förderung der Biodiversität gestützt auf Artikel 18d Abs. 1 NHG unterstützen können.

### Flächenziel ausbauen

Die Grünliberalen zielen mit ihren Änderungsvorschlägen nicht nur auf eine Verankerung der Begrifflichkeit, sondern auch auf eine Stärkung der Ambitionen im Bereich ökologische Infrastruktur ab. Sie fordern hierzu ein höheres Flächenziel als die vom Bundesrat vorgeschlagenen 17% bis 2030. Diese hätten gemäss CBD bereits 2020 erreicht werden sollen, und sollten somit als absolutes Mindestziel bis 2030 gelten. Zukünftige Bestrebungen sollten stattdessen einen ambitionierten **Zielwert von 20% anpeilen**. Die Grünliberalen ist besorgt, dass die Schweiz im Zeitraum von 2012 bis 2013 lediglich eine Steigerung der ausgewiesenen nationalen Schutzgebiete von 12% auf 13.5% erreicht hat. Damit die Schweiz ihren Biodiversitätszielen endlich näherkommt, fordern die Grünliberalen deshalb einen **regelmässigen Bericht** alle zwei Jahre über den Aufbau und den Unterhalt der

ökologischen Infrastruktur, insbesondere über die getroffenen Massnahmen, die Flächenbilanzen und die Zielerreichung.

Der Kanton Aargau bietet ein hilfreiches Beispiel zur Einordnung dieses Flächenziels im Kontext eines stark besiedelten mittelländischen Kantons. Der Regierungsrat beantwortete die Frage, wie viel Fläche notwendig wäre, um die Biodiversität im Kanton Aargau zu erhalten, wie folgt: "Der total ausgewiesene Bedarf an natürlichen und naturnahen Flächen, die mehr oder weniger stark zur Erhaltung der Biodiversität beitragen, entspricht gemäss den Modellierungen insgesamt 29% der Kantonsfläche. (...) Davon müssten rund 18% als Kerngebiete (Schutzgebiete, ergänzt mit anderweitig erhaltenen BFF von hoher ökologischer Qualität) und 11% als Vernetzungsgebiete ausgewiesen werden."

#### Zielkonflikte mit der Energiestrategie vorausschauend vermeiden

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gemäss der **Energiestrategie** des Bundes stellt für die Grünliberalen ein überragendes Ziel zum Erhalt unseres Lebensraums und der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft dar. Bei der Stärkung der Schweizer Biodiversität, der Baukultur und des Landschaftsschutzes sind Konflikte mit den Massnahmen der Energiestrategie zu vermeiden. Dies ist aus Sicht der Grünliberalen im Entwurf des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrates gewährleistet, da die neuen Flächen für die **ökologische Infrastruktur keine Ausschlussgebiete** für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind. Gemäss Artikel 12 Energiegesetz (EnG) findet in solchen Gebieten zwischen nationalen Schutzinteressen und dem nationalen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energie eine bewährte Interessenabwägung statt. Damit erhält die Energiestrategie genügend Flexibilität für die Verwirklichung von Energieprojekten.

Die Grünliberalen fordern zudem eine Ergänzung zum Begriff der hohen **Baukultur**, welcher auch die Energieeffizienz, die dezentrale Produktion von erneuerbaren Energien (v.a. Solarstrom) sowie die Schaffung von Nistmöglichkeiten für kulturfolgende Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Igel etc.) einbezieht.

#### Biodiversität auch in der Landwirtschaftspolitik verbessern

Der Landwirtschaftssektor spielt auf dem Weg zu einer gestärkten Biodiversität eine wichtige Rolle. Zum einen bieten land- und waldwirtschaftlich genutzte Flächen wichtige Lebensräume, die erhalten und ausgebaut werden müssen. Zum andern können gewisse Produktionsformen der Biodiversität auch schaden. Gleichzeitig sind Landwirtschaftsbetriebe mitunter die grössten Nutzniesser von Ökosystemleistungen. In Anbetracht dessen bedauern die Grünliberalen, dass der Vorschlag des Bundesrates nur minimale Veränderungen im Landwirtschaftsgesetz vorsieht. Auch wenn es sich bei der NHG-Revision nicht um eine Revision des Landwirtschaftsgesetzes handelt, verweisen die Grünliberalen auf den Landwirtschaftsbericht der OECD, welcher gut 6 Milliarden Franken in jährlicher staatlicher Förderung für die landwirtschaftliche Produktion (49% der landwirtschaftlichen Einkünfte) identifiziert. Ein Grossteil der darin enthaltenen 3.7 Milliarden Franken an Direktzahlungen des Bundes werden flächenbasiert ausbezahlt, was Anreize entgegen einer Erweiterung der Schutzgebiete schafft.

Die Grünliberalen fordern, dass **Biodiversitätsförderprojekte und Biodiversitätsförderflächen (BFF)** von denselben finanziellen Anreizprogrammen profitieren und gewisse Direktzahlungen enger an **Biodiversitätsziele** geknüpft werden und klare Forderungen zur **Erreichung des Flächenziels** gestellt werden. Nebst einem Mindestanteil an BFF besonders im Ackerbau als Kondition für den ökologischen Leistungsnachweis fordern die Grünliberalen eine Angleichung des flächenbasierten Basisbetrags der Versorgungssicherheitsbeiträge zwischen BFF und anderen Flächen. 2018 betragen die Auszahlungen des Basisbetrags gemäss Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft 745 Millionen Franken, wobei 66 Millionen an Biodiversitätsförderflächen (welche zurzeit nur den halben Beitrag erhalten) gingen. Ein weiterer Ansatz ist die Reduktion der Anreize für die Intensivierung der Nutztierhaltung auf Grünflächen. Zurzeit schafft der Mindesttierbesatz als Voraussetzung für Versorgungssicherheitsbeiträge solche Anreize. Mit der Ersetzung durch einen Maximaltierbesatz kann genau das Gegenteil erreicht werden. Um die Renaturierung und den Ausbau von biodiversitätsfördernden Biotopen zu fördern, sollen solche Projekte auch in den Genuss der Beiträge und Investitionskredite im Rahmen der Förderung des Bundes zur Strukturverbesserung kommen.

### Vereinfachter Erwerb von Boden für die Biodiversitätsförderung

Es ist aus Sicht der Grünliberalen inkonsequent, dass im geltenden Bundesgesetz über das **bäuerliche Bodenrecht** (BGBB) nur für Gewässerrevitalisierungen der Erwerb bewilligungsfrei erlaubt ist, womit auch beschwerdeberechtigte Naturschutzorganisationen Boden kaufen können. Diese sollten Boden auch für andere Schutzzwecke bewilligungsfrei erwerben dürfen, da sie den Schutz ebenso garantieren und durch einen Kauf die öffentliche Hand finanziell entlasten.

### Innovative Rewilding-Konzepte fördern

Die Vielfalt des Lebens lässt sich nur erhalten, wenn dynamische ökologische Prozesse ermöglicht werden. Einen solchen Ansatz verfolgen innovative Rewilding-Projekte. Rewilding-Projekte können ergänzend zum klassischen Naturschutz eingesetzt werden, um Ökosysteme wiederherzustellen. Projekte aus ganz Europa zeigen ermutigende und vielversprechende Resultate. Projekte wie z.B. die Wiederansiedlung des Wisents im Jura sollen vom Bund gefördert und die regulativen Hürden gesenkt werden.

Abschliessend halten die Grünliberalen fest, dass sich die Schweiz in den letzten zehn Jahren viel zu langsam auf ihre eigenen Ziele im Bereich der Biodiversität zubewegt hat und heute im internationalen Vergleich unbefriedigend abschneidet. Die Grünliberalen begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, der Biodiversitätsstrategie einen neuen Impuls zu verleihen, um diese wichtigen Ökosystemleistungen zu erhalten und auszubauen. Dabei messen die Grünliberalen der ökologischen Infrastruktur besondere Wichtigkeit bei. Das Gelingen der Klimawende bleibt unsere Jahrhundertaufgabe, und eine artenreiche Natur ist ein wichtiger Baustein dazu.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

## Anträge

Nr.	Vorschlag Bundesrat	Antrag Grünliberale	Bemerkung Grünliberale
1	<p><b>Ersatz von Ausdrücken</b></p> <p>«biologische Vielfalt» durch «Biodiversität» ersetzt. «Forstwirtschaft» durch «Waldwirtschaft» ersetzt. «forstwirtschaftlich» durch «waldwirtschaftlich» ersetzt.</p>		
2	<p><b>Art. 1 Bst. d und d<sup>ter</sup> Zweck</b></p> <p>Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:</p> <p>d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und zu vernetzen;</p> <p>d<sup>ter</sup>. den Nutzen, der sich aus der natürlichen und landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt ergibt, sicherzustellen;</p>	<p><b>Art. 1 Bst. d und d<sup>ter</sup> Zweck</b></p> <p>Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:</p> <p>d. die einheimischen <del>Tier- und Pflanzenwelt</del> Arten, sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre <del>natürlichen</del> Lebensräume zu schützen <u>und untereinander</u> zu vernetzen;</p> <p>d<sup>ter</sup>. <u>die Leistungen</u>, welche die <u>Ökosysteme und ihre biologische landschaftlichen</u> Vielfalt für Mensch und Umwelt erbringen, sicherzustellen;</p>	<p>Die Biodiversität umfasst nicht nur Tiere und Pflanzen, sondern auch Pilze, Bakterien und Algen. „Arten“ ist deshalb der umfassendere Begriff. Dazu ist „natürlich“ ist ein in einer von Menschen dominierten Kulturlandschaft problematischer Begriff.</p> <p>Die «Eigenart und Schönheit» einer Landschaft sind keine objektiv messbaren Begriffe und daher zu streichen. Die Grünliberalen fordern stattdessen eine Fokussierung auf die Ökosystemdienstleistungen, welche sich quantifizieren und messen lassen (z.B. Filtrierung des Grundwassers, Bestäubungsleistung von Insekten, Erosionsschutz/ Hangschutz).</p>
3	<p><i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i></p>	<p><i>Der Art. sei wie folgt anzupassen:</i></p> <p><b>14a Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitarbeit, Förderung der Artenvielfalt, Beratung</b></p>	<p>Das BAFU finanziert bereits heute spezifische Projekte zur Förderung der Biodiversität, wie etwa das 2003 gestartete Programm “Programm Artenförderung Vögel Schweiz”. Mit dieser Ergänzung in Art. 14a werden</p>

		<p>1 Der Bund kann Beiträge ausrichten an:</p> <p>a. Forschungsvorhaben;  b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;  c. Öffentlichkeitsarbeit <u>und Sensibilisierung</u>;  d. <u>spezifische Massnahmen der Förderung der Biodiversität und die dazugehörige Beratung</u></p>	solche wichtige Aktivitäten rechtlich besser verankert und sollten in Zukunft deutlich stärker mit personellen und finanziellen Mitteln gefördert werden.
4	<b>Abschnitt 2a: Förderung der Baukultur</b>		Zustimmung in Verbindung mit einer Präzisierung vom Begriff der "hohen Baukultur" in Art. 17b.
5	<p><b>Art. 17b Baukultur</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt dafür kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen fest.</p> <p><sup>3</sup> Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung der Baukultur durch die Kantone.</p>	<p><b>Art. 17b Baukultur</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist, <u>welche die Energieeffizienz sowie die Eigenproduktion von erneuerbarer Energie der Gebäude fördert sowie Nistmöglichkeiten für kulturfolgende Tierarten schafft.</u></p> <p><sup>2</sup> Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt dafür kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen fest.</p> <p><sup>3</sup> Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung der Baukultur durch die Kantone.</p>	Die Grünliberalen fordern eine Präzisierung zum Begriff der hohen Baukultur, welcher auch die Energieeffizienz sowie die Schaffung von Nistmöglichkeiten für kulturfolgende Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Igel) einbezieht.
6	<p><b>Art. 17c Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Finanzhilfen</p>		Zustimmung

	<p>gewähren für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten zur Förderung der Baukultur.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Baukultur gewähren an:  . Forschungsvorhaben;  . Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;  . Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzierung richtet sich nach Artikel 27 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009.</p> <p><sup>4</sup> Der Bund kann Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch durch andere Leistungen, insbesondere durch Beratung, Bereitstellung von Informationen und Wissen sowie Zusammenarbeit unterstützen.</p>		
7	<p><i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i></p>	<p><b><u>Art. 18<sup>bis</sup> (neu) Ökologische Infrastruktur</u></b></p> <p><u><sup>1</sup> Zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, ihrer biologischen Vielfalt und ihrer schützenswerten Lebensräume sorgen Bund und Kantone für den Aufbau und Unterhalt der ökologischen Infrastruktur.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Die ökologische Infrastruktur besteht aus den erforderlichen Kerngebieten und Vernetzungsgebieten, die zusammen mit der nachhaltigen Nutzung der übrigen Landschaft und der Artenförderung den Erhalt der Biodiversität gewährleisten.</u></p> <p><u><sup>3</sup> Die Kerngebiete, ihre Ausdehnung, Lage und Qualität müssen den Bedürfnissen gefährdeter Arten und Lebensräume Rechnung tragen sowie den Erhalt der</u></p>	<p>Die Biodiversität nimmt aktuell in der Schweiz rasch und stark ab. Grund dafür ist die fehlende rechtliche Verankerung der ökologischen Infrastruktur, welche eine ganzheitliche und langfristige Planung ermöglichen würde.</p> <p>Entsprechend ist deren Aufbau die wichtigste Naturschutzaufgabe der Schweiz der nächsten zwei Jahrzehnte, ansonsten der Biodiversitätsverlust nicht gestoppt werden könnte.</p> <p>Eine Revision des NHG muss deshalb definieren, was darunter zu verstehen ist und welche Ziele gesetzt werden.</p> <p>Besonders hinzuweisen ist auf drei Punkte in Abs. 3:</p>

		<p><u>Biodiversität sichern. Sie bestehen aus:</u></p> <p>a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;</p> <p>b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotope;</p> <p>c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 und Gebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, <u>soweit diese aufgrund der Qualität der enthaltenen Lebensräume der langfristigen Sicherung gefährdeter Arten und der Biodiversität dienen;</u></p> <p>d. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;</p> <p>e. <u>sowie weiteren schützenswerten Lebensräumen mit langfristiger Sicherung für die Biodiversität nach Abs. 4 und 5 (Biodiversitätsgebiete).</u></p> <p>Der Anteil der Landesfläche <u>der Kerngebiete</u> muss <u>bis 2030</u> mindestens 20 Prozent betragen.</p>	<p>- Die Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur müssen eine hohe ökologische Qualität aufweisen, und dieser Qualitätsanspruch muss gesetzlich festgehalten sein.</p> <p>Bei <u>lit. a</u> ist das automatisch gegeben. Bei <u>lit. b</u> sind die Pufferzonen zwingend nötig, weil ansonsten die Qualität der – leider oft kleinen – Moore wegen randlichen Einflüssen nicht gehalten werden kann. Pufferzonen bestimmen sich u.a. aufgrund der Neigung, der Bodendurchlässigkeit und des Boden-Wasserhaushalts der angrenzenden Fläche. Bei <u>lit. c</u> braucht es eine Einschränkung, weil ansonsten grössere Flächen ohne besondere Qualität fälschlicherweise dazugezählt würden.</p> <p>- Eingeführt werden sollen in <u>lit. e</u> neue Schutzgebiete von nationaler Bedeutung, die <u>nicht dem Ausschluss von Anlagen für Erneuerbare Energien gemäss Art. 12 EnG unterstehen</u>. In ihnen findet zwischen dem nationalen Interesse am Schutz und dem nationalen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energie eine normale Interessenabwägung statt.</p> <p>- Ein Anteil von 17% Kerngebieten genügt nicht für eine funktionierende ökologische Infrastruktur. Es braucht einen Anteil von mindestens 20% bis 2030.</p> <p>- Um die gesetzten Ziele bis 2030 wirklich zu erreichen, schlagen die Grünliberalen eine <u>Überprüfung der Zielerreichung alle zwei</u></p>
--	--	--	---



		<p><u>4 Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung und bestimmt ihre Lage und generellen Schutzziele.</u></p> <p><u>5 Die Kantone ordnen die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung. Sie bestimmen die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen und die mit den Schutzzielen vereinbaren Nutzungen.</u></p> <p><u>6 Die Kantone sorgen für die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.</u></p> <p><u>7 Die Vernetzungsgebiete stellen sicher, dass die Kerngebiete untereinander funktional verbunden sind, sodass sich Arten ausbreiten können und Lebensräume und ihre Anpassungsfähigkeit erhalten bleiben. Insbesondere werden neue Hindernisse vermieden und bestehende saniert. Die nationalen Vernetzungsgebiete und ihre Ziele werden vom Bundesrat festgelegt und nach Art. 13 RPG gesichert. Die Kantone legen die regionalen und lokalen Vernetzungsgebiete fest und sorgen für deren raumplanerische Sicherung.</u></p> <p><u>8 Der Bund und die Kantone berichten mindestens alle zwei Jahre über den Aufbau und den Unterhalt der ökologischen Infrastruktur, insbesondere über die getroffenen Massnahmen, die Flächenbilanzen und die Zielerreichung.</u></p>	<p>Jahre von Bund und Kantone vor (Absatz 8).</p>
--	--	--	---

8	<p><b>Art. 18<sup>bis</sup> Flächenziel und Planung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:</p> <p>a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;</p> <p>b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotope;</p> <p>c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986;</p> <p>d. Gebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;</p> <p>e. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;</p> <p>f. Biodiversitätsförderflächen, die gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) als besonders wertvoll eingestuft werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1 notwendigen Flächen.</p>	<p><del><b>Art. 18<sup>bis</sup> Flächenziel und Planung</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:</del></p> <p><del>a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;</del></p> <p><del>b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotope;</del></p> <p><del>e. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986;</del></p> <p><del>d. Gebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;</del></p> <p><del>e. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;</del></p> <p><del>f. Biodiversitätsförderflächen, die gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) als besonders wertvoll eingestuft werden.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1 notwendigen Flächen.</del></p>	<p>Dieser <b>Art. 18<sup>bis</sup></b> ist neu bereits im obigen formulierten Artikel <b>Art. 18<sup>bis</sup> (neu)</b> zur ökologischen Infrastruktur enthalten.</p>
9	<p><b>Art. 18b Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung</b></p>		<p>Dieser <b>Art. 18<sup>bis</sup></b> ist neu bereits im obigen formulierten Artikel <b>Art. 18<sup>bis</sup> (neu)</b> zur</p>

	<p><sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang die Kantone Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen müssen, die für die Vernetzung von Biotop von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung.</p>		<p>ökologischen Infrastruktur enthalten.</p>
10	<p><b>Art. 18b<sup>bis</sup> Ökologischer Ausgleich</b></p> <p><sup>1</sup> In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p><sup>2</sup> Massnahmen des ökologischen Ausgleichs dienen der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen und ihrer Vernetzung, insbesondere mittels Aufwertung durch Bäume, Hecken, Wiesen, begrünte Gebäude, revitalisierte Gewässer und</p>	<p><b>Art. 18b<sup>bis</sup> Ökologischer Ausgleich</b></p> <p><sup>1</sup> In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie <del>den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.</del></p> <p><sup>2</sup> Massnahmen des ökologischen Ausgleichs dienen der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen und ihrer Vernetzung, insbesondere mittels Aufwertung durch <u>ökologisch wertvolle</u> Bäume, Hecken, Wiesen <u>und</u> begrünte Gebäude <u>sowie</u> revitalisierte</p>	<p>Abs. 1 ist allein auf die aktuellen Herausforderungen zu fokussieren: Den ökologischen Ausgleich unter Berücksichtigung einer klimaverträglichen Energieversorgung (<u>Energiestrategie 2050</u>). Weitere Einschränkungen behindern die Zielerfüllung des ökologischen Ausgleichs zu stark; eine Abwägung mit anderen Interessen findet ohnehin statt.</p> <p>Die Berücksichtigung im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung muss für die gesamte ökologische Infrastruktur gelten und ist in Art. 18b<sup>bis</sup> enthalten.</p> <p>In Abs. 2 muss der im Vorschlag des Bundesrats fehlende Qualitätsanspruch enthalten sein.</p>

	<p>andere naturnah gestaltete Flächen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann festlegen, in welchem Umfang die Kantone den ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und weitere Bestimmungen zur Umsetzung erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 73 LwG11, die nicht als Gebiete nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe f berücksichtigt werden, sind an den Umfang nach Absatz 3 anrechenbar.</p>	<p>Gewässer und andere naturnah gestaltete Flächen.</p> <p><del><sup>3</sup> Der Bundesrat kann festlegen, in welchem Umfang die Kantone den ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. <u>Der Anteil der Flächen des ökologischen Ausgleichs in intensiv genutzten Gebieten beträgt mindestens 17 %.</u> Er kann <u>Der Bundesrat legt</u> eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung <u>festlegen fest</u> und <u>weitere Bestimmungen zur Umsetzung erlassen.</u></del></p> <p><del><sup>4</sup> <u>Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 73 LwG11, die nicht als Gebiete nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe f berücksichtigt werden, sind an den Umfang nach Absatz 3 anrechenbar.</u></del></p>	<p>In Abs. 3 ist <u>der Mindestanteil des ökologischen Ausgleichs zu definieren</u>, ansonsten der Bundesrat so tiefe Anteile festlegen könnte, dass heute fortschrittliche Kantone in ihren Bestrebungen gebremst werden könnten. Die 17 % orientieren sich an der Strategie Biodiversität Schweiz.</p> <p>Flächen des ökologischen Ausgleichs müssen einen minimalen ökologischen Standard aufweisen, was die vom Bundesrat erwähnten Biodiversitätsflächen (BFF) nicht erfüllen. Abs. 4 ist deshalb zu streichen.</p>
11	<i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i>	<p><b>Art. 18d Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, für <u>die ökologische Infrastruktur und den ökologischen Ausgleich</u> sowie für <u>weitere geeignete Massnahmen.</u></p>	<p>Bei dem Schutz der Biodiversität besteht seit Jahren eine erhebliche Finanzierungslücke. Es ist deshalb zentral, dass der Bund die Bemühungen der Kantone für die ökologische Infrastruktur und die Förderung der Biodiversität via den Nationalen Finanzausgleich (NFA) unterstützen kann.</p>
12	<b>Art. 22 Abs. 3</b> Aufgehoben		Zustimmung
13	<b>Art. 24a</b> <sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer: b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18a, 18b,, 18b <sup>bis</sup> , 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25b erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist;		Zustimmung
14	<b>Art. 24c</b> Aufgehoben		Zustimmung
15	<b>Art. 24e</b>		Zustimmung

	Wer Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 5), vom Bund erworbene oder gesicherte Naturlandschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- oder Kulturdenkmäler (Art. 15 und 16), schutzwürdige Lebensräume (Art. 18 Abs. 1bis), Biotop von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung (Art. 18a und 18b) oder Ufervegetation (Art. 21) beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:		
	<b>Änderung anderer Erlasse</b>		
	<b>1. Kulturförderungsgesetz</b>		
16	<b>Art. 27 Abs. 3 Bst. c</b> <sup>3</sup> Die Bundesversammlung bewilligt folgende Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite:  c. einen Rahmenkredit nach Artikel 16a und 17c Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz für die Bereiche Baukultur, Heimatschutz und Denkmalpflege.		Zustimmung
	<b>2. Landwirtschaftsgesetz</b>		
17	<b>Art. 70a Abs. 2 Bst. d</b> <sup>2</sup> Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:  d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung nach den Artikeln 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;	<b>Art. 70a Abs. 2 Bst. d</b>  <i>Bst. d sei wie folgt anzupassen:</i>  d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung <u>und ihrer Nährstoffpufferzonen</u> nach den Artikeln 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz  <i>Zudem sei Bst. c in Abs. 2 neu zu fassen:</i>	<b>Art. 70a Abs. 2 Bst. d</b>  Der Anteil Biodiversitätsflächen ist besonders im Mittelland und in Ackerbaugebieten sehr tief. <u>Die Grünliberalen fordern darum einen Mindestanteil von 10 % für alle Kulturen.</u>

		<p>c. <del>einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen</del>.  <u>eine ausreichende Förderung der Biodiversität, insbesondere einen Anteil von mindestens 10 % an qualitativ hochstehenden Biodiversitätsförderflächen in allen Kulturen;</u></p>	
18	<p><b>Art. 73 Abs. 2 Satz 2</b>  <sup>2</sup> Er legt fest, welche Anforderungen Biodiversitätsförderflächen erfüllen müssen, um als besonders wertvolle Flächen nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz angerechnet zu werden.</p>	<p><i>Diese Änderung entfällt, nach Streichung von Art. 18<sup>bis</sup> in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form (Antrag 10).</i></p> <p><i>Der Abs. 2 sei nicht gemäss Entwurf Bundesrat zu ändern, sondern gegenüber der geltenden Version wie folgt:</i></p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen <u>und ihre Lage und Qualität</u>, Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p><i>Es sei zudem Abs. 1 Bst. b wie folgt zu ändern:</i></p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der <u>für gefährdete und prioritären Tier- und Pflanzenarten wirksamen Vernetzung</u>.</p>	<p>Gemäss Art. 73 Abs. 2 Satz 2 NHG (neu) bestimmt der Bundesrat die Anforderungen für die landwirtschaftlichen Biodiversitätsflächen, damit sie dem Flächenziel von Art. 18bis NHG angerechnet werden können. Dabei muss es sich um besonders wertvolle Flächen handeln, damit sie als mit den unter Art. 18bis aufgelisteten Flächentypen vergleichbar eingestuft werden. Entscheidend ist dabei auch, dass Art. 18bis die Vorgabe macht, dass es sich um eine Fläche handeln muss, die dem Schutz einheimischer Tiere und Pflanze dient. Dies bedingt mithin, dass der Schutzcharakter auch bei diesen landwirtschaftlichen Flächen Vorrang genießt.</p>
19	<p><i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i></p>	<p>Art 72 ist wie folgt zu ändern:</p> <p><sup>1</sup> Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b.  einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an <del>offenen</del> <u>ackerbaufähigen Flächen</u> und Flächen mit Dauerkulturen <u>für die direkte menschliche Ernährung</u>;</p> <p><sup>2</sup> Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, <u>wenn</u></p>	

		<p><del>ein Maximaltierbesatz nicht überschritten wird. Der Bundesrat legt den maximalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen</del></p>	
20	Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	<p>Der Art. 87 sei wie folgt zu ändern:</p> <p><b>Art. 87 Grundsatz</b>  <sup>1</sup>Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um:  e. den naturnahen Rückbau von Kleingewässern <u>und den Aufbau der ökologischen Infrastruktur</u> zu fördern.  f. (neu) <u>Massnahmen zur einmaligen Sanierung von Biotopen nationaler Bedeutung.</u></p> <p><sup>2</sup> (neu) <u>Massnahmen nach Art. 87 werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist und wenn sie den gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes und insbesondere der ökologischen Infrastruktur entsprechen.</u></p>	Die Finanzierung von Renaturierungsprojekten ist zentral und sollte mit Beiträgen und Investitionskrediten unterstützt werden.
21	Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	<p>Der Art. 88 sei wie folgt zu ändern:</p> <p><b>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</b>  Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen wie die Neuordnung des Grundeigentums und Gesamterschliessungen werden unterstützt, wenn sie:  b. den ökologischen Ausgleich und den <u>Aufbau der ökologischen Infrastruktur</u> und <u>insbesondere</u> die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	Nicht nur der ökologische Ausgleich, <u>auch der Aufbau der ökologischen Infrastruktur</u> gemäss Art. 18 <sup>bis</sup> (neu) sollte als Voraussetzung für gemeinschaftliche Massnahmen gelten.

	<b>3. Jagdgesetz</b>		
22	<b>Umbenennung Jagdbanngebiet in Wildtierschutzgebiet</b> «Jagdbanngebiete» durch «Wildtier-schutzgebiete» ersetzt.		
23	<b>Art. 11 Abs. 6 Satz 2</b> <sup>6</sup> ... Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht über diese Reservate und Gebiete sowie Finanzhilfen an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in diesen Reservaten und Gebieten sowie in Reservaten und Gebieten nach Absatz 4.		Zustimmung
24	<b>Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore</b> <sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen.  <sup>2</sup> Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.  <sup>3</sup> Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.		Zustimmung
	<b>4. Bundesgesetz über die Fischerei</b>		



25	<p><b>Art. 7a Gebiete von nationaler Bedeutung</b></p> <p>Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind. Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.</p>	<p><i>Der vorgeschlagene neue Artikel sei wie folgt zu ergänzen:</i></p> <p>Der Bundesrat bezeichnet <u>nach Anhören der Kantone im Einvernehmen mit den Kantonen</u> Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen, Krebsen <u>und anderen aquatischen Lebewesen sowie ihrer schutzwürdigen Lebensräume.</u> Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.</p>	<p>Eine Anhörung der Kantone genügt. Zudem sollten die Schutzgebiete für alle aquatischen Lebewesen sowie ihrer schutzwürdigen Lebensräume gelten.</p>
26	<p><b>Art. 12 Finanzen und Abgeltungen</b></p> <p><sup>1bis</sup> Er gewährt den Kantonen Abgeltungen an die Kosten für die Erhaltung der Gebiete nach Artikel 7a.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes bemessen sich nach der Bedeutung und der Wirksamkeit der Massnahmen nach den Absätzen 1 und 1bis. Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der Kosten.</p>		Zustimmung
	<p><b>Änderung weiteren Rechts ohne Vorschlag Bundesrat</b></p>		
	<p><b>5. Raumplanungsgesetz (RPG)</b></p>		
27	<p><i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i></p>	<p><i>Zusätzlich anzupassen sei Art. 1 Bst. a:</i></p> <p><b>Art. 1 Ziele</b></p> <p>a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, <u>Biodiversität</u>, Wald und die Landschaft zu schützen</p>	<p>Als Ziele des Raumplanungsgesetzes (RPG) gehört auch die Biodiversität, welche im geltenden Gesetz aber noch nicht explizit erwähnt wird.</p>
28	<p><i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i></p>	<p><i>Es sei ein neuer Art. 8c einzufügen</i></p> <p><b><u>Art. 8c (neu) Richtplaninhalt im Bereich Biodiversität</u></b></p>	<p>Der Mindestinhalt der Richtpläne sollte durch einen Artikel zur Biodiversität ergänzt werden. Im geltenden RPG gibt es bereits Artikel für</p>

		<p><u>Der Richtplan bezeichnet die für die Biodiversität und die ökologische Infrastruktur mit ihren Kern- und Vernetzungsgebieten zu sichernden Gebiete.</u></p>	<p>die Bereiche Siedlung und Energie.</p>
29	<p><b>6. Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)</b></p>	<p>62 Abs. h Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb: h. durch den Kanton, <del>oder eine</del> Gemeinde <u>oder eine Organisation des Naturschutzes</u> zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken, des Naturschutzes sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse.</p>	<p>Es ist inkonsequent, dass nur für Gewässerrevitalisierungen der Erwerb bewilligungsfrei erlaubt ist. Dies soll nun durch die Ergänzung korrigiert werden. Schutzorganisationen (beschwerdeberechtigte) sollen ebenfalls kaufen dürfen, da sie den Schutz ebenso garantieren und durch einen Kauf die öffentliche Hand entlasten.</p>
30		<p><b>Art. 64</b> Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung 1 Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn: d. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einer Schutzzone, <u>welche nicht durch Art. 62 Abs. h erfasst ist</u>, liegt und der Erwerber den Boden zum Zwecke dieses Schutzes erwirbt; e. mit dem Erwerb die schutzwürdige Umgebung einer historischen Stätte, Baute oder Anlage <del>oder ein Objekt des Naturschutzes</del> erhalten werden soll;</p>	<p>Die Bestimmungen, welche heute einen Kauf für Naturschutzzwecke erlauben, können folglich gestrichen werden. Da es weitere Schutzzonen geben kann, braucht es eine Präzisierung.</p>